

NETAACHEN GMBH



SATZUNG



ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Firma/Sitz.....	3
2.	Gegenstand des Unternehmens	3
3.	Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	3
4.	Stammkapital	3
5.	Verfügung über Geschäftsanteile.....	4
6.	Einziehung	5
7.	Abfindung.....	6
8.	Organe der Gesellschaft.....	8
9.	Gesellschafterversammlung	8
10.	Beschlüsse der Gesellschafterversammlung	9
11.	Geschäftsführung	12
12.	Wirtschaftsplan	12
13.	Rechnungsprüfung	13
14.	Jahresabschluss, Lagebericht und Einsichtnahmerecht.....	13
15.	Landesgleichstellungsgesetz.....	14
16.	Bekanntmachungen.....	14
17.	Gründungskosten	15
18.	Verschiedenes	15

1. FIRMA/SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

NetAachen GmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist:

- (a) der Aufbau einer an den Interessen des Wirtschaftsraums Aachen und Köln orientierten privaten Telekommunikations-Infrastruktur, ausgehend von der Netzinfrastruktur der Gesellschaften der Stadtwerke Köln-Gruppe und der STAWAG-Gruppe, einschließlich aller damit verbundenen Dienstleistungen und Mehrwertdienste; das Betätigungsgebiet der Gesellschaft bleibt auf den Wirtschaftsraum Aachen einschließlich der Kreise Heinsberg und Düren bezogen und orientiert sich im Wesentlichen an der Netzinfrastruktur der STAWAG Stadtwerke Aachen AG sowie anderer kommunaler Netzbetreiber in den genannten Kreisen.
- (b) die Entwicklung, Erbringung und Vermarktung von Basis- und Mehrwert-Netzdienstleistungen einschließlich der zum Netzabschluss erforderlichen Hardware- und Software-Produkte; sowie
- (c) die Erstellung und Vermarktung technischer Konzepte und Studien sowie sämtlicher Managementleistungen auf den vorgenannten Gebieten und damit zusammenhängende ganzheitliche Komplettlösungen.

3. DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2009.

4. STAMMKAPITAL

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend).
- 4.2 Der Gesellschafter NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mit beschränkter Haftung, Köln, ("Gesellschafter NetCologne") hat 25.200 Geschäftsanteile (Ifd. Nr. 1-25.200) im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen. Der Gesellschafter NetCologne hat die Einlage auf die Geschäftsanteile in voller Höhe durch Übertragung seines Geschäftsbereichs Aachen/Düren mit sämtlichen Aktiva und Passiva sowie bestehenden Vertragsverhältnissen auf die Gesellschaft im Wege der Ausgliederung zur Neugründung (§§ 135, 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG) nach Maßgabe des Ausgliederungsplans vom 13. März 2009 (UR.Nr. 532/2009 P des Notars Dr. Klaus Piehler in Köln) geleistet. Der Geschäftsbereich Aachen/Düren mit sämtlichen Aktiva und Passiva deckt den Nennwert der vom Gesellschafter NetCologne übernommenen Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt EUR 25.200,00.
- 4.3 Der Gesellschafter Stadtwerke Aachen AG ("Gesellschafter STAWAG") hat 4.800 Geschäftsanteile (Ifd. Nr. 25.201-30.000) im Nennbetrag von je EUR 1,00 übernommen. Der Gesellschafter STAWAG hat die Einlage auf die Geschäftsanteile in voller Höhe durch Übertragung des einzigen Kommanditanteils an der – accom – Gesellschaft für Telekommunikationsnetze und -dienstleistungen mbH & Co. KG, Aachen, sämtlicher Geschäftsanteile an der – accom – Verwaltungsgesellschaft mbH, Aachen, des im Grundbuch von Aachen des Amtsgerichts Aachen in Blatt 28264, Ifd. Nr. 51 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 4134, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 100 eingetragenen Grundbesitzes einschließlich der auf diesem Grundbesitz errichteten Büroimmobilie sowie einer Teilfläche von ca. 973 m² des im gleichen Grundbuchblatt unter Ifd. Nr. 52 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 4135, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 96, eingetragenen Grundbesitzes nach Maßgabe des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 17. April 2009 und 9. Juni 2009 (UR.Nrn. 610/2009 S und 986/2009 S des Notars Dr. Erich Schmitz in Köln) geleistet. Die vorgenannten Vermögensgegenstände decken den Nennwert der vom Gesellschafter STAWAG übernommenen Geschäftsanteile in Höhe von insgesamt EUR 4.800,00.
- 4.4 Es besteht keine Nachschussverpflichtung. Die Gesellschafter sind zur Leistung weiterer Kapitaleinzahlungen nicht verpflichtet, es sei denn, die Gesellschafter beschließen dies durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die Haftung der Gesellschafter ist auf den jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt (§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 GO NRW).

5. VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

- 5.1 Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 10.4(c). Der Gesellschafter, der um Zustimmung zu einer Verfügung gebeten hat, ist stimmberechtigt.
- 5.2 Eine Verfügung im Sinne dieser Ziffer 5 ist jede Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer atypischen Unterbeteiligung sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Vorgänge, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleichkommen.

6. EINZIEHUNG

- 6.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (*einvernehmliche Einziehung*) ist möglich.
- 6.2 Geschäftsanteile können aus wichtigem Grund und ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters (*Zwangseinziehung*) eingezogen werden, wenn
- (a) Geschäftsanteile des betreffenden Gesellschafters gepfändet werden oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und seit Abschluss der insoweit eingeleiteten Verfahren noch nicht 2 (zwei) Monate verstrichen sind;
 - (b) der betreffende Gesellschafter – ungeachtet entsprechender Gründe – seinen Austritt aus der Gesellschaft schriftlich erklärt;
 - (c) der betreffende Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil entgegen Ziffer 5 verfügt;
 - (d) eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am Gesellschaftskapital des betreffenden Gesellschafters in Höhe von mindestens 50% und/oder 50% der Stimmrechte in Bezug auf den betreffenden Gesellschafter auf einen Dritten übertragen werden (Kontrollwechsel auf Ebene des Gesellschafters), es sei denn, der neue Inhaber dieser Geschäftsanteile oder dieser Stimmrechte ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG des bisherigen Gesellschafters;

- (e) in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne von § 140 i.V.m. § 133 HGB vorliegt, der seinen Ausschluss aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - (f) der betreffende Gesellschafter wesentliche Verpflichtungen aus schuldrechtlichen Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander oder dieser Satzung verletzt.
- 6.3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß dieser Ziffer 6 auch dann zulässig, wenn die hier genannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 6.4 Die Einziehung wird von der Geschäftsführung erklärt. Sie muss durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig von der Zahlung der Abfindung gemäß Ziffer 7 mit Zugang der Erklärung der Einziehung bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
- 6.5 Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig. Sie erfolgt durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.
- 6.6 Statt der Einziehung der Geschäftsanteile gemäß dieser Ziffer 6 kann die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – beschließen, dass die betreffenden Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten (einschließlich weiterer Gesellschafter) übertragen werden, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen und im übrigen an die Gesellschaft oder den Dritten abgetreten werden.
- 6.7 Geschäftsanteile an der Gesellschaft, die von der Gesellschaft gehalten werden, können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.

7. ABFINDUNG

- 7.1 Ein Gesellschafter oder sein Rechtsnachfolger erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfindung für die Einziehung seiner Geschäftsanteile.
- 7.2 Im Falle einer Zwangseinziehung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 6.2 (a) bis (f) beträgt die Abfindung für die eingezogenen Geschäftsanteile 100% ihres Buchwertes.

Im Falle der einvernehmlichen Einziehung gemäß Ziffer 6.1 beträgt die Abfindung 100% des Verkehrswertes der eingezogenen Geschäftsanteile.

- 7.3 Der Buchwert und der Verkehrswert der Geschäftsanteile werden durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft bestimmt. Der Buchwert berechnet sich aus der Summe des Nennbetrags, anteiliger Kapitalrücklagen, anteiliger Gewinnrücklagen und anteiliger Verlustvträge. Der Verkehrswert ist unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. empfohlenen, jeweils geltenden Grundsätze zur Unternehmensbewertung zu berechnen. Die Gesellschaft trägt die durch die Bewertung der eingezogenen Geschäftsanteile entstehenden Kosten. Der ausgeschlossene Gesellschafter kann die Bewertung des Abschlussprüfers auf eigene Kosten überprüfen lassen. Sollte die Überprüfung der Bewertung des Abschlussprüfers durch den ausgeschlossenen Gesellschafter ergeben, dass der von dem ausgeschlossenen Gesellschafter ermittelte Verkehrswert der Geschäftsanteile um mehr als 10 % von dem vom Abschlussprüfer ermittelten Verkehrswert der Geschäftsanteile abweicht, haben die übrigen Gesellschafter und der ausgeschlossene Gesellschafter sich auf einen neutralen Sachverständigen zu einigen, der den im Rahmen der Abfindungen zugrunde zu legenden Verkehrswert der Geschäftsanteile feststellt. Sollten sich die übrigen Gesellschafter und der ausgeschlossene Gesellschafter binnen zwei Wochen, nachdem das Ergebnis der Überprüfung der Bewertung des Abschlussprüfers durch den ausgeschlossenen Gesellschafter mitgeteilt wurde, nicht auf einen solchen Gutachter geeinigt haben, hat jede Partei das Recht, das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. zu bitten, einen solchen Gutachter zu benennen. Dieser soll sodann als Schiedsgutachter und nicht als Schiedsrichter tätig werden. Das Ergebnis des von dem Schiedsgutachter zu erstellenden Gutachtens ist für die Gesellschafter einschließlich des ausgeschlossenen bindend. Die Kosten des Gutachters tragen die Parteien in demjenigen Verhältnis, in dem sie mit ihren Positionen obsiegen oder unterlegen sind. Der Gutachter hat die Kostenverteilung unter den verbleibenden Gesellschaftern und dem ausgeschlossenen Gesellschafter in seinem Gutachten anzugeben.
- 7.4 Die Abfindung wird in 3 (drei) gleichen Raten durch die Gesellschaft gezahlt. Die erste Rate muss innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Fassen des Einziehungsbeschlusses gezahlt werden. Jede weitere Rate ist ein Jahr nach Fälligkeit der jeweils vorhergehenden Rate fällig und jährlich mit 2 (zwei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem Datum des Ausscheidens zu verzinsen. Die Zinsen werden gleichzeitig mit der entsprechenden Rate gezahlt. Die Gesellschaft hat das Recht, die Abfindung jederzeit vollständig oder teilweise vor dem Fälligkeitsdatum zu zahlen und mit zukünftig fällig werdenden Ansprüchen gegen den ausgeschlossenen Gesellschafter zu verrechnen.

- 7.5 Ziffer 7 findet entsprechende Anwendung, wenn die Gesellschafterversammlung statt der Einziehung die Übertragung der Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten gemäß Ziffer 6.6 verlangt, wobei der betreffende Übernehmer als Entgelt für die zu übertragene Geschäftsanteile die Abfindung schuldet.

8. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

9. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 9.1 In der Gesellschafterversammlung gewährt je nominal Euro 1,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Das gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.
- 9.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 6 (sechs) Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der Geschäftsführung statt oder wenn dies von Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten.
- 9.4 Alle Gesellschafterversammlungen werden von einem oder mehreren Geschäftsführern, unabhängig von deren Vertretungsmacht, schriftlich einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung. Auf die Form- und Fristenfordernisse für die Einberufung der Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter einstimmig verzichten.
- 9.5 Geschäftsanteile zählen nicht für die Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen, wenn und soweit fällige Nennbeträge noch nicht eingezahlt oder als Sacheinlage geleistet sind.

- 9.6 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort statt, auf den sich alle Gesellschafter geeinigt haben.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem von der Versammlung zu wählenden Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

10. BESCHLÜSSE DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

10.1 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben zwingend eine größere Mehrheit vor. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Beschlussgegenstände:

- (a) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Geschäftsjahr;
- (b) Feststellung des Jahresabschlusses;
- (c) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages;
- (d) Wahl des Abschlussprüfers;
- (e) Entlastung der Geschäftsführer;
- (f) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- (g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; außerdem die Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern, insbesondere der Abschluss, die Änderung oder die Auflösung von Anstellungsverträgen mit diesen. Die Gesellschafterversammlung kann hierzu auch bestimmte Personen ermächtigen; und
- (h) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft.

10.2 Zudem beschließt die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung zu über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehende Maßnahmen der Geschäftsführung, soweit diese nicht bereits in dem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftplan der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr, in dem die Maßnahme vorgenommen werden soll, enthalten sind, insbesondere:

- (a) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen hiervon,
- (b) jede Veräußerung, Verpfändung oder Übertragung von Wirtschaftsgütern an der Gesellschaft, soweit sie einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) pro Geschäftsjahr übersteigen, oder sofern es sich um die wesentlichen Wirtschaftsgüter der Gesellschaft handelt;
- (c) Gründung und Beendigung von Tochtergesellschaften oder Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb anderer Geschäftsbetriebe im Ganzen oder zu wesentlichen Teilen;
- (d) Errichtung, Erwerb, Schließung und Veräußerung von Betrieben, Teilbetrieben oder Zweigniederlassungen;
- (e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Verfügungen darüber;
- (f) Verfügung über gewerbliche Schutzrechte sowie Abschluss und Beendigung von Patent-, Lizenz-, Know-how- und Kooperationsverträgen, wenn und soweit die Verfügung, der Vertragsabschluss bzw. die Vertragsbeendigung über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen;
- (g) Sicherheitsleistung, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, ausgenommen Maßnahmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft;
- (h) Abschluss von Arbeits- oder Anstellungsverträgen zwischen der Gesellschaft und Mitarbeitern mit einem Jahresbruttogehalt von im Einzelfall über EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend);
- (i) Gewährung von Versorgungszusagen jeglicher Art;
- (j) Abschluss anderer Verträge, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen von im Einzelfall über EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) entstehen, mit Ausnahme von Erwerbsgeschäften im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs;
- (k) Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung der unternehmerischen Freiheit und Betätigung der Gesellschaft zur Folge haben können;

- (l) Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften der Gesellschaft;
- (m) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit den vorgenannten Personen sowie Dienstverträgen mit Geschäftsführern und
- (n) Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen weitere Arten von Geschäften bestimmen, die ihrer Zustimmung bedürfen, sie kann dabei auch festlegen, mit welcher Mehrheit die Zustimmung zu erteilen ist. Die entsprechenden Bestimmungen können auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner geschäftsleitende Weisungen in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten erteilen.

10.3 Beschlüsse über die Zustimmung zu den nachfolgenden Maßnahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft bedürfen der Einstimmigkeit, sofern der Gesellschafter STAWAG mit mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist, anderenfalls der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen:

- (a) Abschluss, Veränderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG.
- (b) Verfügung über sämtliche oder im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der Gesellschaft.
- (c) Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die der Gesellschaft Aufwendungen oder Verpflichtungen von im Einzelfall über EUR 2.000.000,00 (in Worten: Euro zwei Millionen) entstehen.

10.4 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Gesellschafters STAWAG, sofern der Gesellschafter STAWAG mit mindestens 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist:

- (a) sämtliche Maßnahmen, die nach dem Gesetz mindestens eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfordern, insbesondere jegliche Änderungen

der Satzung der Gesellschaft und sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

- (b) Beschlüsse über die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- (c) Beschlüsse über die Verfügung über Geschäftsanteile gemäß Ziffer 5;
- (d) Auflösung der Gesellschaft;
- (e) Zustimmungsbeschlüsse nach Ziffer 10.3 und
- (f) Beschlüsse über die Gewinnverwendung.

10.5 Jedes Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften einerseits, und

- einem Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft;
- einen Angehörigen im Sinne von § 15 AO eines Mitglieds der Geschäftsführung der Gesellschaft;
- einem Gesellschafter mit Ausnahme des Abschlusses der Cash-Pooling-Finanzierung durch den Gesellschafter NetCologne oder
- mit einem Gesellschafter im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen

andererseits bedarf der Zustimmung der Gesellschafter NetCologne und STAWAG, sofern dieses Rechtsgeschäft nicht im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft und zu Bedingungen und Konditionen abgeschlossen wird, wie sie auch mit einem nicht-verbundenen Dritten vereinbart worden wären.

10.6 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind - Vollmacht nachzuweisen.

10.7 Auf Verlangen der Geschäftsführung oder von Gesellschaftern, die entweder allein oder gemeinsam mindestens 10% am Stammkapital der Gesellschaft halten, können Gesellschafterbeschlüsse schriftlich, per Telefax, Telefonkonferenz oder E-Mail gefasst werden, wenn und soweit alle Gesellschafter dieser Vorgehensweise

zustimmen. Die Geschäftsführung lässt den Gesellschaftern schriftlich den Wortlaut des betreffenden Beschlusses sowie einen Stimmzettel zukommen. Jeder Gesellschafter gibt seine Stimme ohne schuldhaftes Zögern ab. Telefonisch abgegebene Stimmen müssen schriftlich bestätigt werden.

- 10.8 Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Monaten nach Beendigung der Gesellschafterversammlung zulässig oder, wenn der Beschluss außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst wurde, innerhalb von 2 (zwei) Monaten nach dem gefasstem Beschluss.

11. GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 11.1 Die Gesellschaft soll 2 (zwei) Geschäftsführer haben.
- 11.2 Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 11.3 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- 11.4 Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 11.5 Die Geschäftsführer sind an die Satzung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ihre mit der Gesellschaft geschlossenen Dienstverträge gebunden.
- 11.6 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

12. WIRTSCHAFTSPLAN

- 12.1 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investorenplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen

kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

- 12.2 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann. Diese Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

13. RECHNUNGSPRÜFUNG

- 13.1 Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
- 13.2 Sind mehrere kommunale Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung gemäß Ziffer 13.1 untereinander ab.

14. JAHRESABSCHLUSS, LAGEBERICHT UND EINSICHTNAHMERECHT

- 14.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie der Lagebericht) ist von der Geschäftsführung innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- 14.2 Der Jahresabschluss ist - soweit aufgrund Gesetz oder Gesellschafterbeschluss erforderlich - durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen.
- 14.3 Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Bei dem Prüfungsverfahren ist § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung sowie zur Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 GO NRW Stellung genommen werden; es ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist

die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

- 14.4 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht wird den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang übersandt. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.
- 14.5 Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge unter anderem in Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 14.6 Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, die Ausschüttung von Zwischendividenden beschließen.
- 14.7 Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar zu halten.
- 14.8 Den unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen kommunalen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

15. LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und –förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

16. BEKANNTMACHUNGEN

- 16.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- 16.2 Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.

17. GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten) bis zum Betrage von EUR 2.500,00.

18. VERSCHIEDENES

- 18.1 Die Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder die Wirksamkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung durch Gesellschafterbeschluss zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke gekannt hätten. Betrifft der Mangel oder die Lücke notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 GmbHG zu vereinbaren. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.